



Schutzanweisung Deutschland

Sicheres Arbeiten im RRP-Leitungstreifen

Bedingungen für Erdbau und Bauarbeiten
und alle sonstigen Aktivitäten
im Schutzstreifenbereich der
Rohre mit gefährlichem Inhalt
betrieben durch

N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. (RRP)

INHALTSÜBERSICHT

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | ALLGEMEINES | 3 |
| 2. | TRFL - TECHNISCHE REGEL FÜR ROHRFERNLEITUNGSANLAGEN | 3 |
| 3. | AFK - EMPFEHLUNGEN BEIM GLEICH- UND WECHSELSTROMBEEINFLUSSUNG | 3 |
| 4. | SCHUTZSTREIFEN | 3 |
| 5. | ERDDECKUNG | 4 |
| 6. | MARKIERUNGEN - SCHILDERPFÄHLE/ LEITUNGSVERLAUF | 4 |
| 7. | BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE | 4 |
| 8. | ABLAUFDIAGRAM | 5 |
| 9. | NICHT ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN | 6 |
| 10. | RÜCKSPRACHE | 6 |
| 11. | LEITUNGSTRASSE FREIGEBEN | 6 |
| 12. | RRP – ARBEITSGENEHMIGUNG | 6 |
| 13. | BEPFLANZUNGEN | 6 |
| 14. | TRASSENZUGÄNGLICHKEIT | 7 |
| 15. | NOTAUFGRABUNGEN/ KALAMITÄTENMELDUNG | 7 |
| 16. | UNGENEHMIGTE ARBEITEN | 7 |
| 17. | SCHÄDEN AN RRP-EIGENTUM | 7 |
| 18. | KOMPLEXE BAUVORHABEN | 7 |
| 19. | WINDENERGIEANLAGEN, SOLARPARKS UND KABELVERLEGUNGEN | 7 |
| 20. | KOSTEN | 7 |
| 21. | LANGFRISTIGE PROJEKTE | 8 |
| 22. | KREUZENDE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN – OFFENE BAUWEISE | 8 |
| 23. | KREUZENDE KABEL UND LEITUNGEN – GRABUNGSFREIE VERFAHREN | 8 |
| 24. | PARALLELE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN | 8 |
| 25. | KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ | 8 |
| 26. | UNTERSUCHUNG VON LEITUNG UND UMHÜLLUNG | 8 |
| 27. | SCHUTZSTREIFEN ABSPERREN UND SICHERN | 9 |
| 28. | TEMPORÄRES BEFAHREN DER SCHUTZSTREIFEN | 9 |
| 29. | BODENBESCHAFFENHEIT | 9 |
| 30. | ERDBAUARBEITEN, FREILEGEN DER RRP-LEITUNG, SUCHSCHACHTUNG | 9 |
| 31. | SCHUTZ DER LEITUNGSMUHÜLLUNG | 9 |
| 32. | FREITRAGENDE LÄNGE DER ROHRLEITUNG | 9 |
| 33. | TEMPORÄREN SPUNDWAND | 10 |
| 34. | LAUFWEGE | 10 |
| 35. | WIEDERVERFÜLLUNG | 10 |
| 36. | VERUNREINIGUNGEN | 10 |
| 37. | LAGERUNG | 10 |
| 38. | GRÄBEN UND VORFLUTER | 10 |
| 39. | EINMESSUNG VON BETRIEBSFREMDE ANLAGEN | 10 |
| 40. | PROFILPLÄNE | 10 |
| 41. | SPRENGUNGEN UND KAMPFMITTEL | 10 |
| 42. | ABFÄLLE | 10 |
| 43. | BESONDERHEITEN | 11 |
| 44. | VORSCHRIFTEN, NORMEN UND GESETZE | 11 |
| 45. | KONTAKT | 12 |

Im Schutzstreifenbereich müssen alle Maßnahmenträger wie Planungsbehörden, Auftraggeber, Bauunternehmer, Subunternehmer und alle anderen Dritten, in ihrer Entwurfs- und Ausführungsphase die unten genannte Bedingungen berücksichtigen.

Diese Schutzanweisung stellt keine Erlaubnis für die geplanten Arbeiten dar.

1. ALLGEMEINES

Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij betreibt mehrere überregionale Rohrfernleitungen. Die Leitungen transportieren unter hohem Druck brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I (Rohöl) und dienen der Versorgung von Großindustriebetrieben und Tanklagern. Sie verlaufen in den Niederlanden von Rotterdam über Venlo bis in das Rhein-Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen Deutschland.

| Leitung | Durchmesser | Max. Betriebsdruck | Medium | Schutzstreifen Breite | Leitung Länge |
|---------|----------------|--------------------|--------|-----------------------|---------------|
| RRP-L7 | Ø 24" (610 mm) | 52 bar | Rohöl | 2 x 5 Meter | 44 Km |
| RRP-L8 | Ø 24" (610 mm) | 52 bar | Rohöl | 2 x 5 Meter | 102 Km |

2. TRFL - TECHNISCHE REGEL FÜR ROHRFERNLEITUNGSANLAGEN

Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRFL) ist zutreffend und fordert unter anderem einen Schutzstreifen für die Fernleitungen.

Das Schutzstreifenbereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung. Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird, und die Instandhaltungsmöglichkeiten und der Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt werden (*siehe § 3 – AfK-Empfehlungen...*).

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Bäumen und tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten unter anderem um Umhüllungsschäden zu verhindern.

3. AFK - EMPFEHLUNGEN BEIM GLEICH- UND WECHSELSTROMBEEINFLUSSUNG

Die Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) erstellt technische Empfehlungen und Regelwerke auf dem Gebiet der Gleich- und Wechselstrombeeinflussung auf (und durch) erdüberdeckte Rohrleitungen.

Zu den Empfehlungen gehören mehrere zu berücksichtigende Themen wie z.B.:

Streustrombeeinflussungen, Hochspannungsbeeinflussungen, Schutz vor gefährlichen Körperströmen bei der Errichtung von Fremdstromschutzanlagen, kathodischer Korrosionsschutz für Stahlrohre von Hochspannungskabeln, Nachweis der Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes und Wechselstromkorrosion, usw.

4. SCHUTZSTREIFEN

Die RRP-Leitungen sind durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen (**5 m** beiderseits der Leitung) dinglich gesichert. Laut dieser im Grundbuch eingetragenen persönlichen Dienstbarkeit dürfen keine Einwirkungen, welche die Ölferrleitung gefährden können, vorgenommen werden.

Im Schutzstreifenbereich gilt ein grundsätzliches **Bau- und Einwirkungsverbot**.

Somit sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten, Einsätze von Baumaschinen und Betriebsfremde Bauwerke ohne schriftliche RRP-Genehmigung nicht erlaubt.

Dritte dürfen erst im Leitungsschutzstreifen von RRP tätig werden, nachdem sie eine schriftliche Arbeitsgenehmigung von RRP erhalten haben. Grundeigentümer oder -nutzer müssen ebenso jegliche Tätigkeit unterlassen, welche die sichere und ungestörte Lage der Leitungen gefährden könnte.

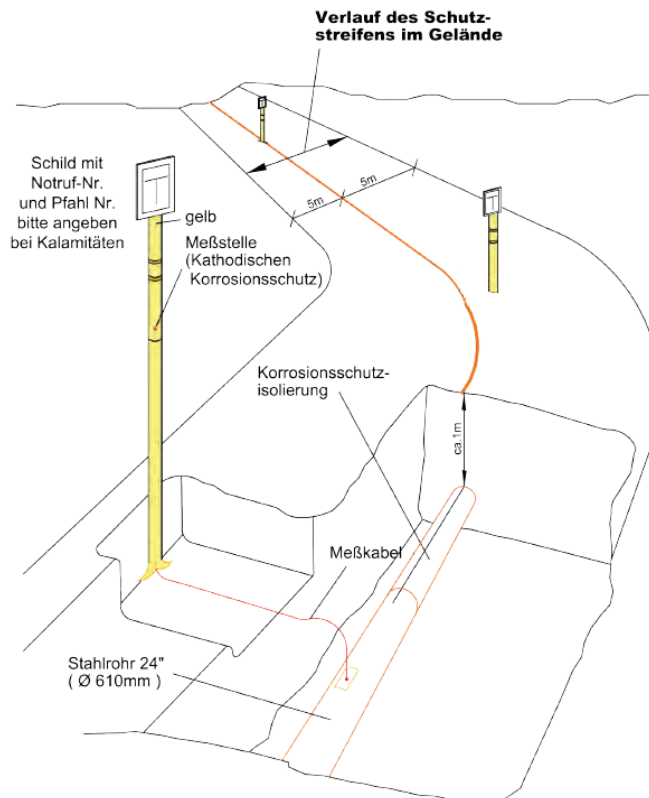
5. ERDDECKUNG

Die Erddeckung der RRP-Fernleitungen beträgt in der Regel ungefähr **1 m**. Genaue Bestimmungen der Höhe der Erddeckung sind nur durch Suchschlitze zu erhalten, generell erforderlich und nur von Hand auszuführen. Die vorhandene Erddeckung der RRP-Fernleitungen darf ohne schriftliche Zustimmung der RRP nicht überprüft, verringert und nicht erhöht werden.

6. MARKIERUNGEN - SCHILDERPFÄHLE/ LEITUNGSVERLAUF

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen stehen in der Regel auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Pfähle in der Örtlichkeit ist jedoch nicht immer der wahre Verlauf der Leitung.

Alle Markierungspfähle sind mit einem Informationsschild versehen, auf dem eine Pfahlnummer und eine Notrufnummer stehen, sodass eine Beschädigung und/oder Leckage jederzeit bei RRP gemeldet werden kann.



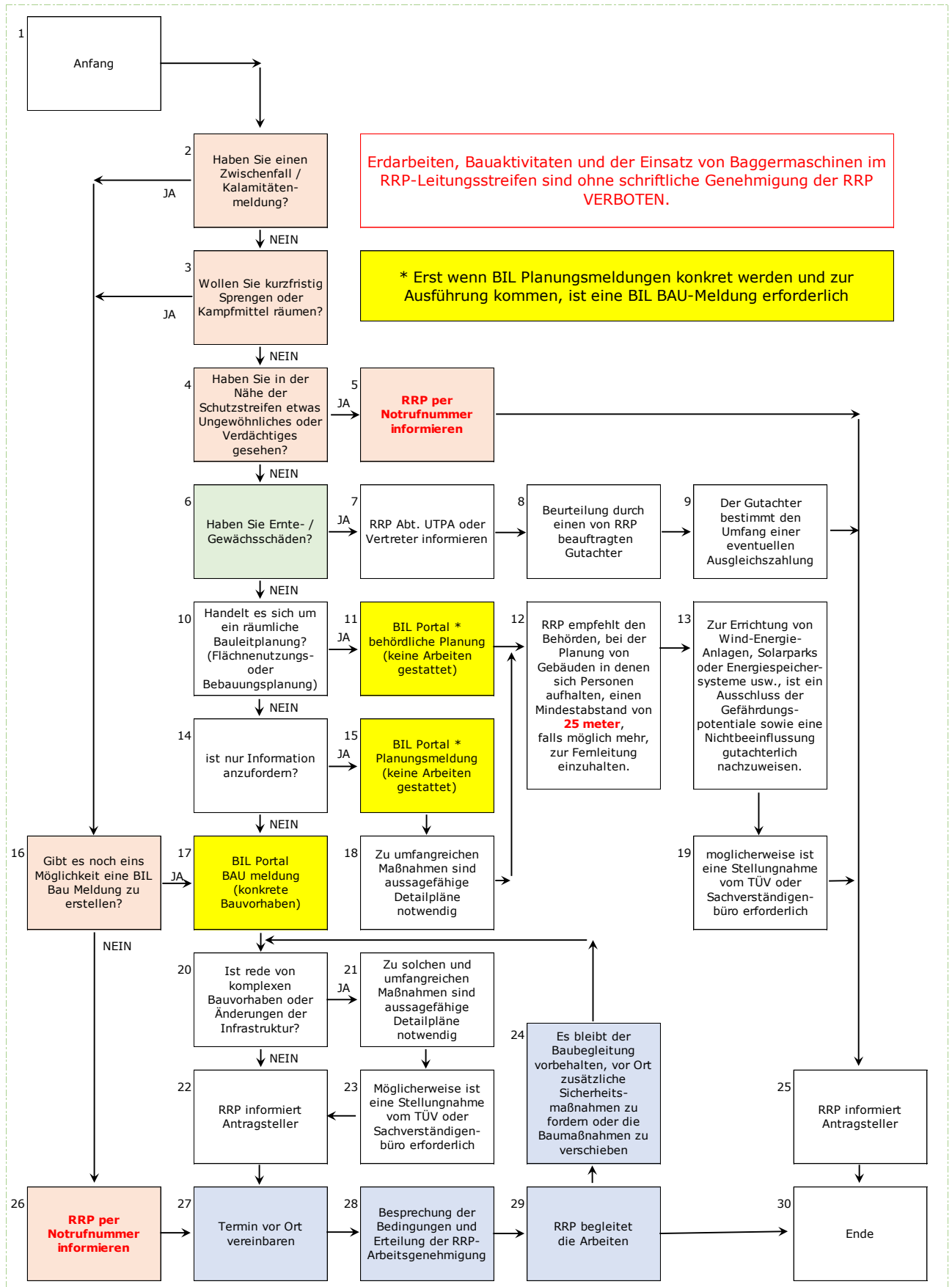
7. BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE

Für eine Auskunft über Leitungen nutzen Sie bitte das BIL-Online-Portal. BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche. BIL ermöglicht Online-Zuständigkeitsprüfung, macht Baustellenklassifizierung mit Geo-Bezug möglich und verfolgt kein wirtschaftliches Interesse. EINFACH, SCHNELL und KOSTENFREI.

Informationen über BIL auf der Seite: www.bil-leitungsauskunft.de

- **Bau** - Ihre Anfrage bezieht sich auf ein konkretes Bauvorhaben und die Umsetzung des Projekts steht bevor. Informationen zur Fläche und zum Zeitraum des Vorhabens sollten möglichst konkret sein.
- **Planung** - Ihre Anfrage bezieht sich auf ein Projekt, das sich noch in der Planung befindet. Angaben zu Fläche und Zeitraum dürfen noch eher grob sein.
- **Behördliche Planung** – Anfragen zur "behördlichen Planung" beziehen sich auf Beteiligungsverfahren im Rahmen von Bauleitplanungen, Bebauungs- oder Flächennutzungsplanungen und werden ausschließlich von Kommunen, Behörden oder von ihnen beauftragten Unternehmen gestellt.

8. ABLAUFDIAGRAM



9. NICHT ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN

Zu den Tätigkeiten, die im Bereich des Schutzstreifens nicht ohne schriftlichen Zustimmung des Leitungsbetreibers durchgeführt werden dürfen, zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:

- a) die Änderung der Geländehöhe/ Leitungsüberdeckung;
- b) der Einbau einer befestigten Oberfläche;
- c) das Einrammen von Objekten wie z.B. Spundwände, Ramm- und/oder Bohrpfähle, Lichtmasten und Uferbefestigungen usw.;
- d) die Lagerung von Boden oder Material;
- e) das Pflanzen von tief wurzelnden Büschen oder Bäumen;
- f) die Behinderung der Zugänglichkeit der Trasse;
- g) das Befahren des Schutzstreifens außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen;
- h) der Bau oder Veränderung von Gräben, Wasserläufen und sonstige Wasseranlagen;
- i) die Errichtung jeglicher Bauten;
- j) die Änderung des Grundwasserstands/ die Einrichtung einer Brunnenentwässerung;
- k) die Verlegung parallel liegender und/oder kreuzender Kabel, Leitungen oder Drainagen;
- l) das Sondieren für Bodenuntersuchungen durch Dritte;
- m) die Ausbringung von Abwässern;
- n) das Ausbaggern oder Aussaugen von Gräben in einem Bereich von **10 m** um die Leitung;
- o) das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen;
- p) das Abstellen und/oder Betanken von Fahrzeugen und/ oder Maschinen;
- q) das Entfernen oder Umstellen von Markierungspfählen/ -pflocken oder Messpunkten usw.

10. RÜCKSPRACHE

Es muss frühzeitig geprüft werden, ob die geplanten Arbeiten mit dem Vorhandensein der Leitung vereinbar sind. Es muss **IMMER** mit RRP Rücksprache gehalten werden, wenn die Rede ist von:

- a) Bedingungen wie oben genannt.
- b) Die hier genannten weiteren Bedingungen nicht erfüllt werden können.
- c) Bei jeglichen Unsicherheiten.

11. LEITUNGSTRASSE FREIGEBEN

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die RRP die Trasse freigegeben hat. Die Freigabe der Trasse erfolgt nach der Erstellung und Unterzeichnung einer Vereinbarung in Form einer RRP-Arbeitsgenehmigung. Sofern von dem RRP-Aufsichtspersonal nicht anders schriftlich bestätigt, dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden, bevor:

1. die Lage der Rohrleitung(en) durch deutlich erkennbare Markierungen, z. B. Pflöcken, angezeigt ist, und
2. die Trasse mittels einer vor Ort unterschrieben RRP-Arbeitsgenehmigung freigegeben ist.

12. RRP – ARBEITSGENEHMIGUNG

Zur Beantragung und Ausstellung der RRP-Arbeitsgenehmigung ist eine BIL BAU-Meldung erforderlich. (*siehe § 7 - BIL*) Es muss mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin mit RRP - Abteilung PID vereinbart werden. (*siehe § 45 - Kontakt*)

In die Arbeitsgenehmigung wird festgelegt, unter welchen (bestimmten) Bedingungen Arbeiten in dem betreffenden Trassenabschnitt durchgeführt werden können. Mit den Arbeiten darf **NICHT** begonnen werden, falls diese den gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

13. BEPFLANZUNGEN

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns das Recht vor bei einer späteren Sichtbehinderung durch Bewuchs, diesen innerhalb des Schutzstreifens zurückschneiden/entfernen zu lassen.

Außerdem ist die Trasse frei von Bäumen und Pflanzen zu halten, die das Rohr oder dessen Umhüllung durch eventuelles Wurzelwachstum beschädigen könnten. (*siehe § 2 - TRFL*).

14. TRASSENZUGÄNLICHKEIT

Die Grundstücke müssen für die Leitungswartung und Trassenkontrolle zugänglich bleiben. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch RRP.

15. NOTAUFGABUNGEN/ KALAMITÄTENMELDUNG

Bei Notaufgrabungen oder Kalamitäten in der Nähe des Schutzstreifenbereichs, oder Schäden an den Leitungen oder der Umhüllung, bei Gefahr im Verzug oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Leitungen betreffen könnten, ist unverzüglich die RRP per Notrufnummer zu informieren (*siehe § 45 - Kontakt*).

Die Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind in diesen Fällen sofort einzustellen und die Baugrube ist zu sichern und offen zu lassen.

16. UNGENEHMIGTE ARBEITEN

Unangemeldete und/oder ungenehmigte Arbeiten im RRP-Schutzstreifenbereich werden auf Verantwortung, Risiko und Kosten des Maßnahmenträgers immer stillgelegt.

Nach der Beurteilung, ob RRP ein Schaden entstanden ist oder nicht, muss der Auftraggeber trotzdem die Bauarbeiten im BIL-Online-Portal anfragen (*siehe § 7 - BIL*).

17. SCHÄDEN AN RRP-EIGENTUM

Falls unsicher bleibt ob während der Arbeiten unsere Anlagen beschädigt wurden, behalten wir uns das Recht vor, die Bauträger/Unternehmer nach dem Verursacherprinzip, für Untersuchungs- und Reparaturkosten haftbar zu machen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

18. KOMPLEXE BAUVORHABEN

Bei komplexen, umfangreichen und/oder tiefgreifenden Projekten, sind weitere Berechnungen oder Gutachten möglicherweise notwendig. (*siehe § 44 – Vorschriften...*)

Das können zum Beispiel Belastungsrapporte zu Änderungen der Deckbelastung, statische Berechnungen z.B. für eine Lärmschutzwand, Beeinflussungsanalysen z.B. bei Verlegung oder Erweiterung von Hochspannungsleitungen (**> 1 kV**) sein (*siehe § 20 - Kosten*).

Sobald nach Ansicht von RRP solche Untersuchungen oder eine Stellungnahme erforderlich ist, darf diese nur durch TÜV oder ein von RRP benanntes qualifiziertes Ingenieur-/Sachverständigenbüro durchgeführt werden. Die RRP ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

Auf Wunsch und Veranlassung der RRP ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

19. WINDENERGIEANLAGEN, SOLARPARKS UND KABELVERLEGUNGEN

Bei der Planung der Windenergieanlagen, Solarparks, Energiespeichersysteme oder (dazugehörenden) Kabel-/ elektrischen Leitungverlegungen über **1 kV** in der Nähe der Schutzstreifen, ist ein Ausschluss der Gefährdungspotentiale (wie Rotorblatt- oder Eis-Abwurf, Maschine- oder Turmhavarien) sowie eine Nichtbeeinflussung gutachterlich nachzuweisen (*siehe § 3 – AfK-Empfehlungen...*).

Außerdem ist die Planung der Kabelverlegung und die Zuwegung für Baufahrzeuge zur Baustelle bei der RRP zur technischen Stellungnahme vorzulegen.

20. KOSTEN

- a) Für den Einsatz unseres Aufsichtspersonals werden in der Regel keine Kosten berechnet.
- b) Aufpreise für Leistungen von RRP, die zusätzlich zu der üblichen Überwachung und Unterstützung der Arbeiten entstehen, werden von dem Auftraggeber dieser Arbeiten getragen.
- c) Die Kosten der von RRP geforderten Untersuchungen, Berechnungen oder Analysen usw. sowie die daraus resultierenden Maßnahmen, werden von dem Auftraggeber der Arbeiten (Verursacher) getragen.
- d) Falls RRP den TÜV oder ein Ingenieur-/Sachverständigenbüro beauftragt, ist vorab eine Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher zu unterzeichnen.

21. LANGFRISTIGE PROJEKTE

Bei größeren, langfristigen Projekten sollte vor Beginn der Arbeiten mit RRP Kontakt aufgenommen werden, da es während der Arbeiten in der Nähe der Leitung(en) immer zu Wartungsmaßnahmen von RRP kommen kann. Planungs- und Ausführungsprobleme können vermieden werden, wenn bereits im Vorfeld gute Absprachen getroffen wurden. Hierfür sollten Sie mit RRP, Abteilung UTPA Kontakt aufnehmen (*siehe § 45 - Kontakt*).

22. KREUZENDE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN – OFFENE BAUWEISE

Der lichte Abstand zwischen kreuzenden (Drainage-) Leitungen oder Kabeln und der RRP-Leitung muss sowohl über als auch unter der Leitung mindestens **0,5 m** betragen.

Kreuzende Kabel und (Drainage-) Leitungen müssen im Schutzstreifen möglichst rechtwinklig und in einer gleichbleibenden Tiefe verlegt werden. Metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein. Außerdem müssen alle Kabel innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohren (mechanischer Schutz) und ohne Verbindungsmuffen verlegt werden.

Falls die Drainageleitungen mit einem Abstand von weniger als **0,5 m** zur Leitung liegen sollen, muss dieses Teilstück, innerhalb eines Streifens von 1,0 m beiderseits der Leitung, unter Aufsicht von einen RRP-Vertreter, von Hand freigegeben und verlegt werden.

23. KREUZENDE KABEL UND LEITUNGEN – GRABUNGSFREIE VERFAHREN

Beim Bohren oder Pressen usw. muss ein Mindestabstand von **5,0 m** zur Leitung eingehalten werden. Bohrungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn ein vom Leitungsbetreiber genehmigter Bohrplan vor Ort ausliegt.

Die lichte Höhe kann auf **1,0 m** oberhalb und unterhalb der Leitung reduziert werden, wenn zur Überprüfung der Bohrung, maximal **2,0 m** vor der RRP-Leitung, ein Kontrollgraben bis **1,0 m** unterhalb der RRP-Leitungssohle in der Bohrachse angelegt wird.

An Stellen, wo die RRP-Leitung zu tief liegt, um einen derartigen Probeschlitz anzufertigen und die Bohrung nicht genau zu lokalisieren ist, ist an der Seite der Leitung, an der die Bohrung anfängt, etwa **2,0 m** außerhalb und parallel zur Leitung eine Spundwand zu setzen, die bis mindestens **1,0 m** unter die Unterkante der Leitung reicht. Das Setzen einer Spundwand darf erst nach Genehmigung durch den RRP-Vertreter durchgeführt werden.

24. PARALLELE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN

Unvermeidliche Parallelführungen von Kabeln, Leitungen, Kanälen, und Drainageleitungen usw., sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der RRP-Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände oder Überlappung mit dem Schutzstreifen bedürfen, vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung, der schriftlichen Zustimmung der RRP. Auf Wunsch und Veranlassung der RRP ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

25. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der RRP-Fernleitungen beeinträchtigt werden (*siehe § 3 – AfK-Empfehlungen...*). Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der RRP und auf Kosten des Maßnahmenträgers ist eine Messtelle zu installieren, an dem das Potential der betroffenen Leitungen zu messen ist.

26. UNTERSUCHUNG VON LEITUNG UND UMHÜLLUNG

Falls die Leitung z.B. durch unvermeidbare Überbauung durch Straßen für Wartung und Instandhaltung unzugänglich werden sollte, muss vor Beginn der Arbeiten eine Prüfung der Leitung und der Umhüllung stattfinden. Abhängig von den durchzuführenden Reparaturarbeiten, ist mit einer minimalen Vorbereitungszeit von einem Jahr zu rechnen.

27. SCHUTZSTREIFEN ABSPERREN UND SICHERN

In Absprache mit RRP muss die Notwendigkeit einer Bauplatzabsicherung ermittelt werden. Gleichzeitig muss bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens dieser mit einem ordnungsgemäß montierten Bauzaun abgegrenzt werden.

28. TEMPORÄRES BEFAHREN DER SCHUTZSTREIFEN

Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen ist ohne ausdrückliche RRP-Genehmigung nicht gestattet.

Falls ein **einzelner Transport** über die Leitung unvermeidbar ist, müssen die erforderlichen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit RRP abgestimmt werden. Es muss beachtet werden, dass

- a) die Leitungsüberdeckung von **1,0 m** nicht unterschritten wird,
- b) der Schutzstreifen mit Stahlplatten zur Lastverteilung ausgelegt werden muss,
- c) die maximale Belastung von **2 Tonnen/m²** und die zulässige Achslast der Fahrzeuge maximal **10,0 Tonnen** betragen darf.

Bei mehreren oder schwereren Transporten ist ein Plan für den Kreuzungsbereich der RRP-Leitung vorzulegen, der u.a. beschreibt:

- d) die erforderliche Einrichtungen wie z.B.
 - 1) eine Überbrückung mit Baggermatten
 - 2) eine beidseitig des Bauplatzes aufgestellte ordnungsgemäße Straßenabspernung
- e) die Art des Transports
- f) die Höchstlast über der Trasse
- g) die zu erwartende Bodensetzung
- h) Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Verkehrs über die Trasse

29. BODENBESCHAFFENHEIT

Erdbauarbeiten dürfen niemals zu Bodenverschiebungen oder Bodensetzung im Schutzstreifen führen. Je nach Bodenbeschaffenheit muss möglicherweise das Grundwasser abgepumpt oder eine Spundwand aufgestellt werden.

30. ERDBAUARBEITEN, FREILEGEN DER RRP-LEITUNG, SUCHSCHACHTUNG

Vor Beginn der Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens muss erst die genaue Lage der Leitung durch RRP lokalisiert werden. Beim Graben mit einem Bagger ist ein Löffel ohne Zähne zu verwenden und ein Abstand von mindestens **0,5 m** zur Leitung einzuhalten. Das Baggern innerhalb eines Abstands von **0,5 m** zur Leitung ist nicht gestattet; in diesem Bereich darf nur per Handschachtung gearbeitet werden

31. SCHUTZ DER LEITUNGSMÜLLUNG

Bei (teilweiser) Freilegung der Leitung muss die Umhüllung vor Austrocknung, Beschädigung und UV-Strahlung geschützt werden. Dies kann mit Hilfe einer Lattendecke (auf Kunststoffbändern befestigte Latten mit UV-beständiger Silofolie) erfolgen.

Vor Beginn der Wiederverfüllung muss die Umhüllung durch die RRP überprüft werden. Beschädigte Umhüllung muss hinsichtlich der Ausführung und der verwendeten Materialien immer in Absprache mit der RRP repariert werden.

32. FREITRAGENDE LÄNGE DER ROHRLEITUNG

Die Leitungen müssen beim Freilegen, falls erforderlich, zweckmäßig und stabil unterstützt werden, um ein Durchhängen zu verhindern. Die maximale Länge der freien Spannweite beträgt **4,0 m**. Die Baugrubenwände müssen standfest gemäß DIN Standards erstellt werden (*siehe § 44 – Vorschriften...*). Die Leitungen dürfen niemals als Abstützung benutzt werden.

33. TEMPORÄREN SPUNDWAND

Beim Einbau einer temporären Spundwand zur Durchführung anderer Baumaßnahmen muss der Abstand zwischen der Spundwand und der Leitung mindestens **1,0 m** betragen, unter der Bedingung, dass die Leitung sichtbar ist. Gleichzeitig muss die Leitung mit Baggermatten vor herabfallenden Gegenständen, wie beispielsweise Spundwänden, geschützt werden. Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht eines RRP-Vertreters durchgeführt werden.

34. LAUFWEGE

Es ist nicht gestattet, auf den Leitungen zu gehen oder diese als Arbeitsstütze zu benutzen. Außerdem müssen die Leitungen vor herabfallenden Gegenständen geschützt werden und dürfen nicht mit einer Sonde angestochen werden.

35. WIEDERVERFÜLLUNG

Baugruben von freigelegte Leitungen müssen, nach der Überprüfung der Umhüllung durch einen RRP-Vertreter, wieder verfüllt und verdichtet werden. Im Bereich von **30 cm** rund um die Leitung muss mit sauberem und schutfreiem Sand verfüllt werden. Die Wiederverfüllung muss lagenweise in Lagen von **30 cm** erfolgen.

36. VERUNREINIGUNGEN

Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der zuständigen Abteilung PID aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

37. LAGERUNG

Lagerung von Material und Geräten sowie die Aufstellung der Baustelleneinrichtungen sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet. Für die Bodenlagerung gilt, nach Rücksprache mit RRP, in Torfgebieten eine maximale Höhe von **0,2 m**, für alle anderen Böden eine Höhe von **1,0 m**.

38. GRÄBEN UND VORFLUTER

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von **1,0 m** behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit der RRP besondere Schutzmaßnahmen für die Leitung gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton), Düchern oder ähnlichem.

39. EINMESSUNG VON BETRIEBSFREMDE ANLAGEN

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von RRP genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage GPS aufzumessen und an das Koordinatennetz (ETRS89 UTM Zone 32) anzubinden.

40. PROFILPLÄNE

Niveauperänderungen der Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Bei von RRP genehmigten Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen.

41. SPRENGUNGEN UND KAMPFMITTEL

Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein. Weiterhin bedürfen Untersuchungen, Freilegungen, Entschärfungen und Sprengungen von Kampfmitteln, in deren Einflussbereich die RRP-Leitung liegt, unserer besonderen Zustimmung. (siehe § 8 – Ablaufdiagramm – Schritt 3)

42. ABFÄLLE

Abfälle im oder in der Nähe des Schutzstreifens müssen unmittelbar entfernt werden.

43. BESONDERHEITEN

Besondere Vorfälle, abweichende Lage, geringere Überdeckung als **1,0 m** und sonstige Vorfälle müssen unverzüglich RRP oder seiner Vertreter gemeldet werden

44. VORSCHRIFTEN, NORMEN UND GESETZE

Zum Schutz unserer Rohölferrleitungen sind bei Untersuchungen, Berechnungen oder Maßnahmen die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Gesetze einzuhalten.

VERSIONSVERWALTUNG

| <u>Version Nummer</u> | <u>Datum</u> | <u>Änderungen (Gelöschter Text oder Tabelle nicht erwähnt)</u> |
|-----------------------|---------------|--|
| 01 | Dezember 2021 | - |
| 01.1 | August 2023 | Par.7; Par.45 |
| 02 | Mai 2026 | Par.2; Par.3 Neu; Par.6; Par 8 (13); Par.9 (h, j & q); Par.11 (ehem.16); Par.12 (ehem.17), Par.15; Par.19; Par.28 (c); Par.30; Par.31; Par.32; Par.33; Par.35; Par.41; Par.45 |

Zu dieser Ausgabe können keine Rechte hergeleitet, bzw. Ansprüche abgeleitet werden.

N.V. Rotterdam Rijn-Pijpleiding Maatschappij
Abteilung Urban- & Third Party Affairs (UTPA)

BBS DOC4122 C - Version 2 – Mei 2026
RRP Schutzanweisung DE - V2-0 20260512 .docx

45. KONTAKT

N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij**NOTRUF:** **+31 77 - 35 15 753** (24/7 erreichbar)**Betriebsstelle Pernis****(Hauptverwaltung)**

Butaanweg 215
NL – 3196 KC VONDELINGENPLAAT
www.RRPweb.nl
INFO@RRPweb.nl
+31 10 - 29 58 444

Website
E-Mail
Telefon

Abteilung:**Urban- & Third Party Affairs (UTPA)**

E-Mail
Telefon

UTPA@RRPweb.nl
+31 10 - 29 58 421 (G)

Betriebsstelle Venlo**(Tanklager/ Pumpstation)**

Manegeweg 20
NL – 5916 NB VENLO
+31 77 - 32 01 555

Telefon

Abteilung:**Pipeline Inspektion Deutschland (PID)**

E-Mail PID
Telefon PID (NRW-Nord)
Telefon PID (NRW-Süd)

PID@RRPweb.nl
+31 77 - 32 01 570 (G) (Trasse L7)
+31 77 - 32 01 571 (G) (Trasse L8)

Die Trasse L7 liegt im RRP-Bezirk NRW-Nord und verläuft von Venlo NL bis zum Wesel-Datteln-Kanal bei Wesel DE.

Die Trasse L8 liegt im RRP-Bezirk NRW-Süd und verläuft von Venlo NL nach Wesseling DE.

(G) = Gruppennummer

Der eingehende Anruf wird in der festgelegten Reihenfolge an die Kollegen der entsprechenden Abteilung weitergeleitet.

Leitungsauskunft:**Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche (BIL)**

(Zur Erstellung einer Bau-, Planung- oder behördlichen Planungsmeldung)

Website BIL
E-Mail BIL

www.BIL-leitungsauskunft.de
info@BIL-leitungsauskunft.de